

**Rechtssache C-637/23 [Boghni]<sup>i</sup>**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

24. Oktober 2023

**Vorlegendes Gericht:**

Conseil du Contentieux des Étrangers (Rat für  
Ausländerstreitsachen, Belgien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

16. Oktober 2023

**Beschwerdeführer:**

X

**Beschwerdegegner:**

État belge (vertreten durch die Secrétaire d'État à l'Asile et la  
Migration)

---

**1. Gegenstand und Sachverhalt des Verfahrens:**

- 1 Der Beschwerdeführer macht geltend, vor zwei Jahren nach Belgien eingereist zu sein, wo ihm sein Bruder Unterkunft gebe. Er erklärt, algerischer Staatsbürger zu sein.
- 2 Am 27. Januar 2023 wurde ihm infolge eines behördlichen Berichts über die Kontrolle eines Ausländers die Freiheit entzogen.
- 3 Am 28. Januar 2023 wurde ihm die Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, die Abschiebung und Inhaftnahme zum Zwecke der Aufenthaltsbeendigung sowie ein Einreiseverbot von zwei Jahren zugestellt.

<sup>i</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

- 4 Der Umstand, dass für die freiwillige Ausreise keine Frist angegeben ist, wird im Wesentlichen wie folgt begründet:

„1° Der Betroffene hat nach seiner illegalen Einreise oder während seines illegalen Aufenthalts oder binnen der im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Frist keinen Antrag auf Aufenthalt oder auf internationalen Schutz eingereicht.

2° Der Betroffene gibt an, seit zwei Jahren in Belgien aufhältig zu sein. Aus der Verwaltungsakte geht nicht hervor, dass er versucht hätte, seinen Aufenthalt auf die gesetzlich vorgesehene Weise zu legalisieren.

3° Der Betroffene arbeitet nicht mit den Behörden zusammen oder hat mit ihnen nicht zusammengearbeitet.

4° Der Betroffene wurde innerhalb der [gesetzlichen] Frist nicht bei der Gemeinde vorstellig und erbringt nicht den Nachweis dafür, dass er in einem Hotel wohnt.“

- 5 Die Freilassung des Beschwerdeführers wurde mit Urteil vom 6. Februar 2023 angeordnet und nach Berufung mit Urteil vom 21. Februar 2023 bestätigt.
- 6 Mit am 6. Februar 2023 eingegangener Beschwerdeschrift erhob der Beschwerdeführer beim Conseil du Contentieux des Étrangers (Rat für Ausländerstreitsachen, Belgien) Beschwerde gegen die am 28. Januar 2023 erlassene Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, unter [Androhung der] Abschiebung (erste und zweite angefochtene Handlung), und gegen das Einreiseverbot (dritte angefochtene Handlung).

## **2. Einschlägige Bestimmungen des Unionsrechts:**

### *Charta der Grundrechte der Europäischen Union*

- 7 Art. 47 bestimmt:

„Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.

...“

*Richtlinie 2008/115/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger*

8 Art. 3 bestimmt:

„Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnen die Ausdrücke

...

4. ‚Rückkehrentscheidung‘: die behördliche oder richterliche Entscheidung oder Maßnahme[,] mit der der illegale Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen festgestellt und eine Rückkehrverpflichtung auferlegt oder festgestellt wird;

...“

9 Art. 7 bestimmt:

„Freiwillige Ausreise

(1) Eine Rückkehrentscheidung sieht unbeschadet der Ausnahmen nach den Absätzen 2 und 4 eine angemessene Frist zwischen sieben und 30 Tagen für die freiwillige Ausreise vor. Die Mitgliedstaaten können in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorsehen, dass diese Frist nur auf Antrag der betreffenden Drittstaatsangehörigen eingeräumt wird. In einem solchen Fall unterrichtet der Mitgliedstaat die betreffenden Drittstaatsangehörigen davon, dass die Möglichkeit besteht, einen solchen Antrag zu stellen.

Die Frist nach Unterabsatz 1 steht einer früheren Ausreise der betreffenden Drittstaatsangehörigen nicht entgegen.

...

(4) Besteht Fluchtgefahr oder ist der Antrag auf einen Aufenthaltstitel als offensichtlich unbegründet oder missbräuchlich abgelehnt worden oder stellt die betreffende Person eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit dar, so können die Mitgliedstaaten davon absehen, eine Frist für die freiwillige Ausreise zu gewähren, oder sie können eine Ausreisefrist von weniger als sieben Tagen einräumen.“

10 Art. 8 bestimmt:

„Abschiebung

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen zur Vollstreckung der Rückkehrentscheidung, wenn nach Artikel 7 Absatz 4 keine Frist für die freiwillige Ausreise eingeräumt wurde oder wenn die betreffende

Person ihrer Rückkehrverpflichtung nicht innerhalb der nach Artikel 7 eingeräumten Frist für die freiwillige Ausreise nachgekommen ist.

(2) Hat ein Mitgliedstaat eine Frist für die freiwillige Ausreise gemäß Artikel 7 eingeräumt, so kann die Rückkehrentscheidung erst nach Ablauf dieser Frist vollstreckt werden, es sei denn, innerhalb dieser Frist entsteht eine der Gefahren im Sinne von Artikel 7 Absatz 4.“

11 Art. 11 bestimmt:

„Einreiseverbot

(1) Rückkehrentscheidungen gehen mit einem Einreiseverbot einher,

a) falls keine Frist für eine freiwillige Ausreise eingeräumt wurde oder

b) falls der Rückkehrverpflichtung nicht nachgekommen wurde.

In anderen Fällen kann eine Rückkehrentscheidung mit einem Einreiseverbot einhergehen.

...“

12 In den Art. 12 und 13 heißt es:

„Artikel 12

Form

(1) Rückkehrentscheidungen sowie – gegebenenfalls – Entscheidungen über ein Einreiseverbot oder eine Abschiebung ergehen schriftlich und enthalten eine sachliche und rechtliche Begründung sowie Informationen über mögliche Rechtsbehelfe.

...

Artikel 13

Rechtsbehelfe

(1) Die betreffenden Drittstaatsangehörigen haben das Recht, bei einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder einem zuständigen Gremium, dessen Mitglieder unparteiisch sind und deren Unabhängigkeit garantiert wird, einen wirksamen Rechtsbehelf gegen Entscheidungen in Bezug auf die Rückkehr nach Artikel 12 Absatz 1 einzulegen oder die Überprüfung solcher Entscheidungen zu beantragen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Behörde oder dieses Gremium ist befugt, Entscheidungen in Bezug auf die Rückkehr nach Artikel 12 Absatz 1 zu

überprüfen, und hat auch die Möglichkeit, ihre Vollstreckung einstweilig auszusetzen, sofern eine einstweilige Aussetzung nicht bereits im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften anwendbar ist.

...“

### **3. Standpunkte der Parteien:**

- 13 In diesem Stadium der Rechtsbehelfe hat sich der Rechtsstreit auf die Art der Entscheidung, keine Frist für die freiwillige Ausreise aus dem Staatsgebiet einzuräumen, konzentriert. Handelt es sich um einen von einem Verwaltungsorgan erlassenen, einseitigen Rechtsakt zur Regelung eines Einzelfalls, der gegenüber dem Verwaltungsunterworfenen Rechtswirkungen erzeugt oder die Erzeugung dieser Rechtswirkungen verhindert und durch verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelf anfechtbar ist, oder vielmehr um eine bloße Maßnahme zur Vollstreckung der Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, die als solche keine Rechtswirkungen erzeugt, so dass dieser Rechtsakt nicht durch verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelf anfechtbar ist?

#### **A. *Der Beschwerdeführer***

- 14 Der Beschwerdeführer trägt im Wesentlichen vor, die Entscheidung, keine Frist für das Verlassen des Staatsgebiets einzuräumen, stelle keine bloße Vollstreckungsmaßnahme dar und müsse daher angefochten werden können, da sie im konkreten Fall insbesondere in Bezug auf die Haft und das Einreiseverbot Rechtswirkungen auslöse, die ausschließlich auf der Frist von 0 (null) Tagen beruhen.

#### **B. *Der belgische Staat***

- 15 Der belgische Staat ist der Ansicht, dass die Entscheidung, keine Frist für das Verlassen des Staatsgebiets einzuräumen, nicht anfechtbar sei. Er verweist auf das Urteil Nr. 254.377 des Conseil d'État (Staatsrat, Belgien) vom 1. September 2022, in welchem diese Frist als Vollstreckungsmodalität einer Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, eingestuft worden sei, und fragt sich, wie sich Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115 auf die Beurteilung des Conseil d'État (Staatsrat, Belgien) auswirkt, da dieser Artikel es den Mitgliedstaaten gestatte, für die freiwillige Rückkehr keine Frist vorzusehen. Der Wortlaut von Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115 und insbesondere die Befugnis der Mitgliedstaaten, eine Frist nur auf Antrag der betreffenden Drittstaatsangehörigen einzuräumen, deuteten darauf hin, dass die Angabe einer Frist zur Vollstreckung der Rückkehrentscheidung kein wesentliches Tatbestandsmerkmal einer Rückkehrentscheidung darstelle.

#### 4. Würdigung durch den Conseil du Contentieux des Étrangers (Rat für Ausländerstreitsachen)

- 16 Der Conseil du Contentieux des Étrangers (Rat für Ausländerstreitsachen) beschränkt seine Prüfung im Wesentlichen auf zwei Fragen: Stellt der Umstand, keine Frist für die freiwillige Ausreise einzuräumen, eine bloße Vollstreckungsmaßnahme dar, gegen die kein Rechtsbehelf zulässig ist, da sie die Rechtsstellung des illegal im Staatsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen nicht verändert? Stellt die Einräumung oder Nichteinräumung einer Frist für die freiwillige Ausreise ein Tatbestandsmerkmal einer Rückkehrentscheidung dar?

##### *Unanfechtbare Vollstreckungsmaßnahme oder anfechtbarer Rechtsakt*

- 17 Der Conseil du Contentieux des Étrangers (Rat für Ausländerstreitsachen) weist zunächst darauf hin, dass der Gerichtshof in seinem Urteil vom 28. April 2011, El Dridi (C-61/11 PPU, EU:C:2011:268), festgestellt hat:

„35 So sieht Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie zunächst vor, dass die Mitgliedstaaten grundsätzlich verpflichtet sind, gegen alle illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen eine Rückkehrentscheidung zu erlassen.

36 Im Rahmen dieses einleitenden Schritts des Rückführungsverfahrens hat, von Ausnahmen abgesehen, die freiwillige Erfüllung der aus der Rückkehrentscheidung resultierenden Pflicht Vorrang; dazu heißt es in Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115, dass diese Entscheidung eine angemessene Frist zwischen sieben und 30 Tagen für die freiwillige Ausreise vorsieht.

37 Nach Art. 7 Abs. 3 und 4 der Richtlinie können die Mitgliedstaaten nur unter besonderen Umständen, etwa wenn Fluchtgefahr besteht, zum einen dem Adressaten einer Rückkehrentscheidung aufgeben, sich regelmäßig bei den Behörden zu melden, eine angemessene finanzielle Sicherheit zu hinterlegen, Papiere einzureichen oder sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten, und zum anderen eine Ausreisefrist von weniger als sieben Tagen oder gar keine solche Frist vorsehen.

...

41 Nach alledem entspricht die Reihenfolge des Ablaufs des durch die Richtlinie 2008/115 geschaffenen Rückführungsverfahrens einer Abstufung der zur Vollstreckung der Rückkehrentscheidung zu treffenden Maßnahmen, die von der die Freiheit des Betroffenen am wenigsten beschränkenden Maßnahme – der Setzung einer Frist für die freiwillige Ausreise – bis zu den diese Freiheit am stärksten beschränkenden Maßnahmen – der Inhaftnahme in einer speziellen Einrichtung – reichen, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei all diesen Schritten gewahrt werden muss.“

- 18 Im Urteil vom 5. Juni 2014, Mahdi (C-146/14 PPU, EU:C:2014:1320, Rn. 40), hat der Gerichtshof klargestellt: „Nach dem sechsten Erwägungsgrund der Richtlinie

2008/115 sollten die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass der illegale Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Wege eines fairen und transparenten Verfahrens beendet wird. Ebenfalls nach diesem Erwägungsgrund und im Einklang mit allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts sollten Entscheidungen gemäß dieser Richtlinie auf der Grundlage des Einzelfalls und anhand objektiver Kriterien getroffen werden, was bedeutet, dass die Erwägungen über den bloßen Tatbestand des illegalen Aufenthalts hinausreichen sollten.“

19 Im Urteil vom 11. Dezember 2014, Boudjlida (C-249/13, EU:C:2014:2431, Rn. 51 und 59), hat der Gerichtshof festgestellt: „Schließlich ergibt sich aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör vor Erlass einer Rückkehrentscheidung für die zuständigen nationalen Behörden die Verpflichtung, dem Betroffenen zu ermöglichen, seinen Standpunkt zu den Modalitäten seiner Rückkehr vorzutragen, d. h. zur Ausreisefrist und dazu, ob die Rückkehr freiwillig erfolgen oder zwangsweise durchgesetzt werden soll. ... Demnach soll der Anspruch auf rechtliches Gehör vor dem Erlass einer Rückkehrentscheidung es der nationalen Behörde ermöglichen, das Verfahren so durchzuführen, dass sie in Kenntnis aller Umstände entscheiden und ihre Entscheidung angemessen begründen kann, damit der Betroffene gegebenenfalls von seinem Recht, einen Rechtsbehelf einzulegen, wirksam Gebrauch machen kann.“

20 Was insbesondere die Rechtswirkungen der Nichteinräumung einer Frist für die freiwillige Ausreise angeht, geht aus Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115 hervor, dass der Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen zur Vollstreckung der Rückkehrentscheidung ergreift, wenn keine Frist für die freiwillige Ausreise eingeräumt wurde. Aus Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2008/115 ergibt sich, dass dann, wenn ein Mitgliedstaat eine Frist für die freiwillige Ausreise eingeräumt hat, die Rückkehrentscheidung erst nach Ablauf dieser Frist vollstreckt werden kann. Art. 11 Abs. 1 Buchst. a sieht überdies vor, dass die Rückkehrentscheidung mit einem Einreiseverbot einhergeht, wenn keine Frist für die freiwillige Ausreise eingeräumt wurde.

21 Im Urteil vom 28. April 2011, El Dridri (C-61/11 PPU, EU:C:2011:268), hat der Gerichtshof ausgeführt:

„37 Nach Art. 7 Abs. 3 und 4 der Richtlinie können die Mitgliedstaaten nur unter besonderen Umständen, etwa wenn Fluchtgefahr besteht, zum einen dem Adressaten einer Rückkehrentscheidung aufgeben, sich regelmäßig bei den Behörden zu melden, eine angemessene finanzielle Sicherheit zu hinterlegen, Papiere einzureichen oder sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten, und zum anderen eine Ausreisefrist von weniger als sieben Tagen oder gar keine solche Frist vorsehen.

38 Für den letztgenannten Fall, aber auch für den Fall, dass die betreffende Person ihrer Rückkehrverpflichtung nicht innerhalb der für die freiwillige Ausreise eingeräumten Frist nachgekommen ist, geht aus Art. 8 Abs. 1 und 4 der Richtlinie 2008/115 hervor, dass diese Vorschriften, um die Wirksamkeit der

Rückführungsverfahren zu gewährleisten, den Mitgliedstaat, der eine Rückkehrentscheidung in Bezug auf einen illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen erlassen hat, verpflichten, bei der Vornahme der Abschiebung, bei der er alle erforderlichen Maßnahmen trifft, zu denen gegebenenfalls auch Zwangsmaßnahmen gehören, unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit und insbesondere der Grundrechte vorzugehen.“

- 22 Im Urteil vom 8. Mai 2018, K.A. u. a. (Familienzusammenführung in Belgien) (C-82/16, EU:C:2018:308, Rn. 86), hebt der Gerichtshof hervor, dass:

„... die Mitgliedstaaten nach Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115 verpflichtet sind, eine Entscheidung zu erlassen, mit der ein Einreiseverbot verhängt wird, wenn der Drittstaatsangehörige, gegen den eine Rückkehrentscheidung ergangen ist, seiner Rückkehrverpflichtung nicht nachgekommen ist oder wenn ihm keine Frist für die freiwillige Ausreise eingeräumt worden ist ...“.

- 23 Im Urteil vom 16. Januar 2018, E (C-240/17, EU:C:2018:8, Rn. 48), führt der Gerichtshof aus:

„...[Es] ergibt sich aus dem Wortlaut von Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2008/115 selbst, dass [die Behörden] verpflichtet waren, eine solche Rückkehrentscheidung zu erlassen und sie gemäß Art. 11 dieser Richtlinie mit einem Einreiseverbot zu verbinden, sofern die öffentliche Ordnung und die nationale Sicherheit dies gebieten, was allerdings vom nationalen Richter anhand der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs zu prüfen ist (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 11. Juni 2015, Zh. und O., C-554/13, EU:C:2015:377, Rn. 50 bis 52 und 54).“

- 24 Im Urteil vom 3. Juni 2021, Westerwaldkreis (C-546/19, EU:C:2021:432, Rn. 51), hat der Gerichtshof bestätigt, dass „[gemäß] Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115 ... Rückkehrentscheidungen mit einem Einreiseverbot [einhergehen], wenn keine Frist für die freiwillige Ausreise eingeräumt wurde oder wenn der Rückkehrverpflichtung nicht nachgekommen wurde. In anderen Fällen kann eine Rückkehrentscheidung mit einem Einreiseverbot einhergehen.“

- 25 Daraus könnte abgeleitet werden, dass die vorliegend erfolgte Nichteinräumung einer Frist für die freiwillige Ausreise (0 Tage), die zwar nichts an der Feststellung, dass der Aufenthalt im Staatsgebiet illegal ist, ändert, jedoch nicht nur die unverzügliche Einleitung der tatsächlichen zwangsweisen Vollstreckung (Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie), sondern auch die Verpflichtung, die Rückkehrentscheidung mit einem Einreiseverbot zu verbinden (Art. 11 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie), nach sich zieht. Da die Nichteinräumung einer Frist für die freiwillige Ausreise einen Teil der Rückkehrentscheidung bildet und in ihr begründet wird, erscheint es erforderlich, einen wirksamen Rechtsbehelf gegen diesen Aspekt der Rückkehrentscheidung vorzusehen. Der Conseil d’État (Staatsrat) lehnt es seinerseits nämlich ab, im Rahmen eines ausschließlich gegen das Einreiseverbot gerichteten Rechtsbehelfs eine Anfechtung der Nichteinräumung einer Frist für die freiwillige Ausreise zuzulassen, und zwar

insbesondere deshalb, weil es sich um eine andere Entscheidung handelt. Das Vorstehende könnte zu Situationen führen, in denen im Rahmen eines gegen das Einreiseverbot gerichteten Rechtsbehelfs die Rechtsgrundlage für die Verhängung des Einreiseverbots selbst (keine Frist für die freiwillige Ausreise [null Tage]) nicht angefochten werden könnte oder nur noch die Dauer angefochten werden könnte.

- 26 Da die Auslegung des Unionsrechts Zweifel hervorruft, hält es der Conseil du Contentieux des Étrangers (Rat für Ausländerstreitsachen) für notwendig, dass der Gerichtshof über die unten angeführte erste Frage entscheidet.

***Stellt die Frist für die freiwillige Ausreise ein Tatbestandsmerkmal der Rückkehrentscheidung dar?***

- 27 Um das Interesse an der Anfechtung der Nichteinräumung einer Frist für die freiwillige Ausreise beurteilen zu können, hält der Rat ebenfalls die Kenntnis für erforderlich, wie die Wendungen „sieht ... eine angemessene Frist vor“ in Art. 7 der Richtlinie 2008/115 sowie „und eine Rückkehrverpflichtung“ in Art. 3 Nr. 4 der Richtlinie 2008/115 auszulegen sind. Es stellt sich nämlich die Frage, ob die Einräumung oder Nichteinräumung einer Frist für die freiwillige Ausreise ein wesentliches Tatbestandsmerkmal der Rückkehrentscheidung darstellt. Insbesondere würde sich in dem Fall, dass der Gerichtshof die erste Frage dahin gehend beantwortet, dass die Angabe einer Frist in einer Rückkehrentscheidung einen anfechtbaren Rechtsakt darstellt, und dass aufgrund eines Verstoßes gegen die belgische Bestimmung zur Umsetzung von Art. 7 Abs. 4 der Rückführungsrichtlinie die Rechtswidrigkeit dieser Frist festgestellt wird, die Frage stellen, ob die Rückkehrentscheidung insgesamt hinfällig wird und der Ausländer ihr nicht mehr Folge leisten muss? Mit anderen Worten, enthält eine Rückkehrentscheidung außer der Feststellung, dass sich ein Drittstaatsangehöriger illegal im Staatsgebiet aufhält, notwendigerweise eine Entscheidung darüber, ob eine Frist für die freiwillige Ausreise eingeräumt wird, und sind diese beiden Teile der Rückkehrentscheidung untrennbar?
- 28 Art. 3 Nr. 4 der Richtlinie 2008/115 definiert die Rückkehrentscheidung wie folgt: „die behördliche oder richterliche Entscheidung oder Maßnahme[,] mit der der illegale Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen festgestellt und eine Rückkehrverpflichtung auferlegt oder festgestellt wird“. Aus dem Wort „und“ könnte abgeleitet werden, dass die Rückkehrverpflichtung, die die Angabe der Frist enthält, binnen deren die Verpflichtung zu erfüllen ist, ein wesentliches Tatbestandsmerkmal einer Rückkehrentscheidung darstellt.
- 29 Im Urteil vom 14. Mai 2020, Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság Délalföldi Regionális Igazgatóság (C-924/19 PPU und C-925/19 PPU, EU:C:2020:367, Rn. 115), hat der Gerichtshof ausgeführt, dass „[sich somit] bereits aus dem Wortlaut von Art. 3 Nr. 4 der Richtlinie 2008/115 [ergibt], dass die Auferlegung oder Feststellung einer Rückkehrverpflichtung eines der beiden Tatbestandsmerkmale einer Rückkehrentscheidung darstellt.“ Übertragen auf die

vorliegende Rechtssache stellt sich die Frage, ob, nachdem das nationale Gericht festgestellt hat, dass die die Frist betreffende Bestimmung rechtswidrig ist und die zuständige Behörde zur erneuten Entscheidung darüber verpflichtet ist, eine Abänderung eines wesentlichen Punktes der Rückkehrentscheidung eintritt, so dass die Behörde eine völlig neue Rückkehrentscheidung im Sinne von Art. 3 Nr. 4 der Richtlinie erlassen muss.

- 30 Im Übrigen lässt sich aus der Wendung „sieht ... eine angemessene Frist ... vor“ in Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115 schließen, dass eine Rückkehrentscheidung systematisch die Angabe einer Frist enthält, so dass von der Einräumung einer Frist nicht abgesehen werden und eine Frist von null Tagen nur in den in Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie abschließend aufgezählten Fällen angeordnet werden darf. Der Conseil du Contentieux des Étrangers (Rat für Ausländerstreitsachen) neigt zu der Ansicht, dass dies durch die Urteile vom 28. April 2011, El Dridi (C-61/11 PPU, EU:C:2011:268, Rn. 36, 37 und 51), und vom 3. März 2022, Subdelegación del Gobierno en Pontevedra (Geldbuße im Fall eines illegalen Aufenthalts) (C-409/20, EU:C:2022:148, Rn. 57), bestätigt wird.
- 31 Um über den vorliegenden Fall entscheiden zu können, hält es der Conseil du Contentieux des Étrangers (Rat für Ausländerstreitsachen) für erforderlich, dass der Gerichtshof über die unten angeführte zweite Frage entscheidet.
- 32 Sodann weist der Conseil du Contentieux des Étrangers (Rat für Ausländerstreitsachen) darauf hin, dass der belgische Gesetzgeber von der durch Art. 7 Abs. 1 der Rückführungsrichtlinie den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit, eine Frist nur auf Antrag des betreffenden Drittstaatsangehörigen einzuräumen, nicht Gebrauch gemacht hat und dass nach belgischem Recht der Conseil du Contentieux des Étrangers (Rat für Ausländerstreitsachen) weder die Befugnis hat, eine Frist, binnen deren der Drittstaatsangehörige das Staatsgebiet verlassen muss, selbst zu bestimmen noch selbst eine neuerliche Rückkehrentscheidung zu erlassen.
- 33 Daher möchte der Conseil du Contentieux des Étrangers (Rat für Ausländerstreitsachen) im Fall der Verneinung der zweiten Frage hilfsweise wissen, ob eine Rückkehrentscheidung im Sinne von Art. 3 Nr. 4 der Richtlinie 2008/115, deren die Frist betreffender Teil weggefallen ist, praktische Bedeutung hat und ob sie vollstreckbar ist.

##### **5. Die Vorlagefragen:**

- 34 Der Conseil du Contentieux des Étrangers (Rat für Ausländerstreitsachen) stellt folgende Fragen:
1. Sind Art. 7 Abs. 4, Art. 8 Abs. 1 und 2 und Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115, wenn sie zusammen oder für sich genommen im Licht von Art. 13 der Richtlinie 2008/115 und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union betrachtet werden, dahin auszulegen, dass sie dem entgegenstehen, dass die

Nichteinräumung einer Frist für die freiwillige Ausreise als bloße Vollstreckungsmaßnahme angesehen wird, die die Rechtsstellung des illegal im Staatsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen nicht ändert, da die Einräumung oder Nichteinräumung einer Frist für die freiwillige Ausreise nichts an der vorherigen Feststellung des illegalen Aufenthalts im Staatsgebiet ändert?

Impliziert das durch Art. 13 der Richtlinie 2008/115 und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verbürgte Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, dass im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen die Rückkehrentscheidung die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung angefochten werden kann, die für die freiwillige Ausreise aus dem Staatsgebiet keine Frist einräumt, wenn andernfalls die Rechtmäßigkeit der Rechtsgrundlage des Einreiseverbots nicht mehr wirksam angefochten werden kann?

2. Für den Fall, dass die erste Frage bejaht wird: Sind die Wendungen „sieht ... eine angemessene Frist ... vor“ in Art. 7 Abs. 1 sowie „und eine Rückkehrverpflichtung“ in Art. 3 Nr. 4 der Richtlinie 2008/115 dahin auszulegen, dass eine Fristbestimmung [oder jedenfalls die Nichteinräumung einer Frist] im Rahmen einer Ausreiseverpflichtung ein wesentliches Tatbestandsmerkmal einer Rückkehrentscheidung darstellt, so dass dann, wenn in Bezug auf diese Frist eine Rechtswidrigkeit festgestellt wird, die Rückkehrentscheidung insgesamt hinfällig wird und eine neue Rückkehrentscheidung erlassen werden muss?

Falls der Gerichtshof der Ansicht sein sollte, dass die Nichteinräumung einer Frist kein wesentliches Tatbestandsmerkmal der Rückkehrentscheidung darstellt und der betreffende Mitgliedstaat von der im Rahmen von Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115 eingeräumten Möglichkeit, eine Frist nur auf Antrag des betreffenden Drittstaatsangehörigen einzuräumen, nicht Gebrauch gemacht hat, welche praktische Bedeutung kommt einer Rückkehrentscheidung im Sinne von Art. 3 Nr. 4 zu, deren die Frist betreffender Teil weggefallen ist, und in welcher Weise kann eine solche Entscheidung vollstreckt werden?

- 35 Der Conseil du Contentieux des Étrangers (Rat für Ausländerstreitsachen) betont, dass er mit der Vorlageentscheidung Nr. 295 507 vom 16. Oktober 2023 (eingetragen in das Register des Gerichtshofs unter dem Aktenzeichen C-636/23) ähnliche Fragen zur Frist für die freiwillige Ausreise für einen illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen zur Vorabentscheidung vorgelegt hat. Er ersucht den Gerichtshof, die beiden Rechtssachen gemeinsam zu verhandeln.